

agrار

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

ECOVIS Agrar Ausgabe 3/2014

Jahresabschluss

Konsolidierung von Gewinn- und Verlustrechnung: greifbarer Mehrwert

Seite 2

Umsatzsteuer

Warenumschiebung oder Transportmittel: Betriebe müssen künftig differenzieren

Seite 5

Steuern und Jagd

Wann der Jagdhund für den Fiskus eine Betriebsausgabe ist

Seite 8

Georg Schnitzenbaumer
aus Feldkirchen-Westerham,
Mandant bei Ecovis

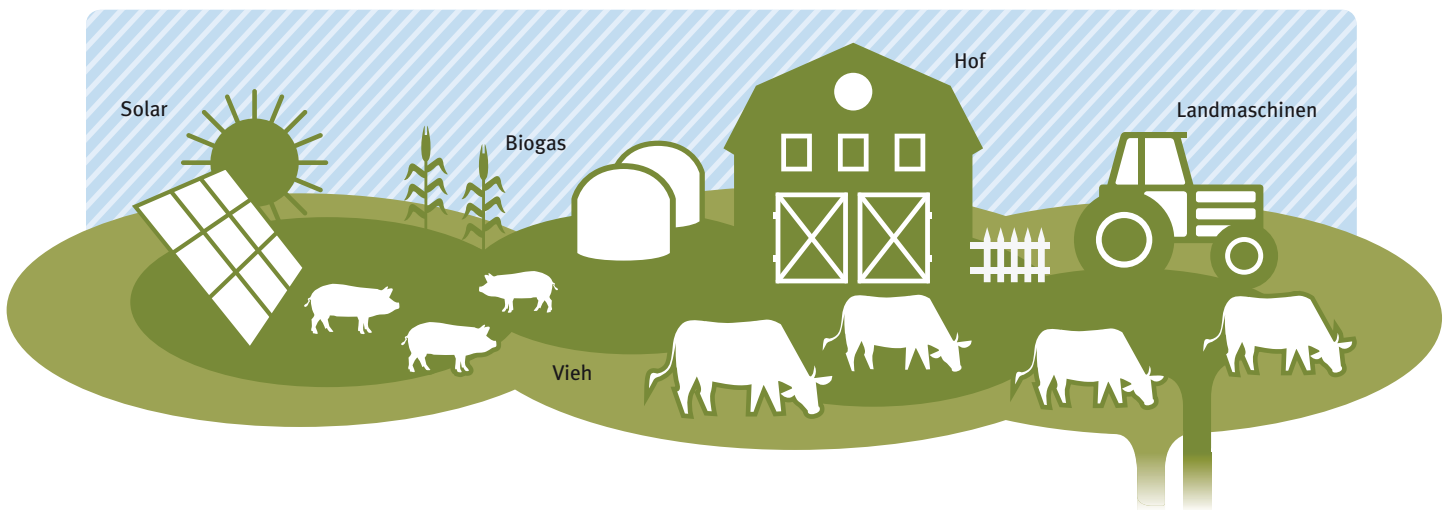


Agrar-Perspektiven

KONSOLIDIERTER JAHRESABSCHLUSS

Wie steht mein Unternehmen wirklich da?

Wo Einnahmen und Erträge aus verschiedenen Quellen stammen, lässt sich die wirtschaftliche Gesamtlage eines Unternehmens am besten durch einen konsolidierten Jahresabschluss einschätzen.



Während bei gewerblichen Unternehmen die Vorlage konsolidierter Abschlüsse oder eines Konzernabschlusses längst praktiziert wird, ist das in der Landwirtschaft noch die seltene Ausnahme. Dabei ist es inzwischen auch hier gang und gäbe, dass es neben dem originären landwirtschaftlichen Unternehmen noch weitere, meist eigenständige Betriebe gibt, sei es eine Biogasanlage, eine Bewirtschaftungsgesellschaft, eine Photovoltaikanlage oder seien es andere Tätigkeitsfelder. Dann vermittelt erst die gleichzeitige Betrachtung mehrerer Jahresabschlüsse ein Gesamtbild von der Vermögens- und Finanzlage sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bei Investitions- und Jahresabschlussgesprächen mit der Bank wird die Frage nach einem konsolidierten Abschluss am ehesten gestellt. Jedes Kreditinstitut wird – und muss! – vor einer Kreditvergabe die Kapitaldienstfähigkeit ihres Kunden beurteilen. Mit eingeschlossen ist die Frage, ob es sich insbesondere bei Saisonfinanzierungen (Betriebsmittelkredite

für den Anbau und die Vorfinanzierung von Ernteerlösen) tatsächlich nur um solche handelt oder ob nicht vielmehr Verluste aus einzelnen Betriebszweigen finanziert werden. Die sind wegen der Verrechnungen zwischen den einzelnen Betrieben des landwirtschaftlichen Unternehmers und nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Abschlussstichtage aus den einzelnen Abschlüssen nicht ersichtlich.

Das Verlangen der Bank nach aussagekräftigen Zahlen ist jedoch nur ein Argument für einen konsolidierten Jahresabschluss. Vielmehr liegt es im ureigenen Interesse des landwirtschaftlichen Unternehmers selbst, einen umfassenden Überblick über Ertragskraft und Liquidität seiner Unternehmungen zu haben – gerade weil saisonale Effekte und daraus resultierende Geldflüsse die Regel sind. Hand aufs Herz: Welcher Landwirt kann für alle seine Betriebe sicher sagen, wie hoch der Betriebsmittel- und Liquiditätsbedarf ist und wann welche Teilbeträge zurückbezahlt werden können? Natürlich macht es keinen Sinn, allein

wegen eines konsolidierten Abschlusses beim Jahresabschluss vom üblichen Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr zu wechseln. Deshalb beschränken wir die Konsolidierung verschiedener Jahresabschlüsse meist auf die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Betriebe.

Realistische Abbildung von Kosten und Erlösen

Bei der Konsolidierung ist eine ganze Reihe von Fragen zu klären und unter betriebswirtschaftlichen Aspekten zu betrachten:

- Wann sind welche Aufwendungen tatsächlich angefallen und sind sie der neuen Kalenderjahresperiode korrekt zugeordnet, zum Beispiel auch bei Abschreibungen, Zinsaufwendungen, Vorratseinkauf von Hilfs- und Betriebsstoffen?
- Finden sich dieselben Aufwendungen zweimal im Kalenderjahr – und damit überhaupt nicht mehr in den beiden restlichen Rumpfwirtschaftsjahren, was natürlich nicht sachgerecht wäre?



Die Konsolidierung der Gewinn- und Verlustrechnungen liefert greifbaren Mehrwert: Ansätze zur Kostenoptimierung werden erkannt, und der Unternehmer erhält ein realistisches Bild seiner Ertragslage.

- Sind im Kalenderjahr tatsächlich Ernteerlöse, Erlöse aus der Tieraufzucht und Erlöse aus den weiteren landwirtschaftlichen Aktivitäten sachgerecht ausgewiesen und bewertet oder ist beispielsweise die Ernte noch eingelagert, nicht bilanziert, der Aufzuchtstatus beim Tierbestand nicht berücksichtigt? Hier wird man regelmäßig mit Bestandsveränderungen agieren müssen.
 - Sind dem Kalenderjahr alle Beihilfen richtig zugeordnet?
 - Sind grundlegende Änderungen zu berücksichtigen, zum Beispiel bei den Betriebsflächen und Pachten oder bei der Größe des Tierbestands?
 - Beeinflussen Sonderfaktoren – etwa das Hochwasser im Frühjahr 2013 – die Aufwendungen und die Ergebnisse der einzelnen Wirtschaftsjahre und wie lässt sich das bei einer kalenderjahrbezogenen Ergebnisrechnung zuordnen?
- Wichtigstes Ziel ist es, dem Unternehmer und seinem Kreditinstitut ein realistisches Bild über die Ertragslage eines oder mehrerer Kalenderjahre zu vermitteln, das geeignet ist, die Fragen nach der Kapitaldienstfähigkeit für bereits geschuldete Beträge und/

oder für eine anstehende Investitionsfinanzierung zu beantworten. Allerdings sollte hier darauf hingewiesen werden, dass in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel steuerliche Jahresabschlüsse erstellt werden. Deshalb werden neben den am wirtschaftlichen Wertverzehr bemessenen Abschreibungen auch häufig steuerliche Positionen, beispielsweise 6b-Reinvestitionen und 7g-Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge, in den Abschlüssen enthalten sein, die sich dann auch im konsolidierten Abschluss wiederfinden und so das wirtschaftliche Ergebnis steuerlich motiviert verändert haben.

Eine Konsolidierung der Gewinn- und Verlustrechnungen auf Basis einer kalenderjährlichen Betrachtung vermeidet solche Veränderungen von vornherein, weil die originären Abschlüsse davon unberührt bleiben: Fragen nach steuerlichen Vor- oder Nachteilen stellen sich nicht, weil die so konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung keine steuerrelevante Unterlage ist. Auch Sorgen hinsichtlich Abschreibungsdauer und -beträgen, Reinvestitionsfristen, Änderungen bei der Buchführung und Diskussionen über die Umstellung von Jahresabschluss-

Stichtagen, Rumpfwirtschaftsjahren oder Investitionszeitpunkten sind unbegründet, weil sie für die konsolidierte Betrachtung nicht relevant sind.

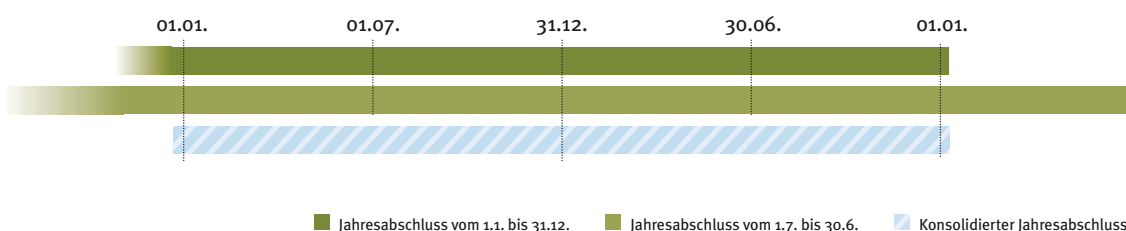
Fazit:

Anstelle eines formellen, konsolidierten Jahresabschlusses, der nach unserer Überzeugung bereits aus Aufwands- und Kostengründen bei den meisten landwirtschaftlichen Betrieben kaum zu vertreten ist, empfehlen wir die Konsolidierung der Ertragslage der einzelnen Unternehmen auf Basis einer kalenderjährlichen Betrachtung. Schon die Gespräche, die für eine solche Konsolidierung unerlässlich sind, bringen völlig neue Erkenntnisse über einzelne Kostenpositionen und ermöglichen es, sinnvolle Handlungsfelder für Optimierungen in den einzelnen Betrieben auszumachen. Und wenn die konsolidierte Ertragslage mit dazu beiträgt, dass ein besseres Rating bei der Bank erreicht wird, ist das den Aufwand einer Konsolidierung der einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen allemal wert.

Josef Häusler
Ecovis Unternehmensberatung
josef.haeusler@ecovis.com

Aus zwei wird eins

Wie die Einzelabschlüsse für die Konsolidierung zusammengeführt werden





Mit der neuen Aufteilung in 16 Risikogruppen und Produktionsverfahren will die SVLFG eine den landwirtschaftlichen Tätigkeiten entsprechende risikogerechtere Beitragsbemessung erreichen.

UNFALLVERSICHERUNG BEI DER BERUFGENOSSENSCHAFT

Bundeseinheitlicher Beitrag – weniger Zuschüsse

In Kürze werden alle bei der Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmer ihre Beitragsbescheide erhalten. Auch hier gilt nun, wie in der Krankenversicherung, ein bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstab.

TIPP:

Den ausführlichen Beitrag mit der Aufteilung der neuen Risikogruppen und mit Berechnungsbeispielen für die Beiträge unter: www.ecovis.com/bg-beitragsneuordnung



Weil die bisher regional unterschiedlich hohen Beiträge für identisch strukturierte Betriebe zunehmend kritisiert wurden, hat es sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei ihrer Neuorganisation zum Ziel gemacht, dass Unternehmen vergleichbarer Art und Größe bundesweit gleiche Beiträge zahlen. Die neuen Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientierten Anteil. Lediglich für Nebenunternehmen, beispielsweise einem Hofladen, fällt kein eigener Grundbeitrag an.

Der Risikobeitrag

Ausschlaggebend für die Beitragshöhe ist das Unfallgeschehen in 16 Risikogruppen, die von der SVLFG neu definiert wurden. Innerhalb der Risikogruppen werden die versicherten Unternehmen nach Produktionsverfahren

unterteilt, was dazu führen kann, dass ein Unternehmen mehreren Risikogruppen angehört. Die Aufteilung berücksichtigt die gesetzliche Forderung nach einer risikogerechten Beitragsbelastung. Berechnungsgrundlage ist der Arbeitsbedarf je Hektar bzw. je Tier. Der Arbeitsbedarf, der auf gutachterlichen Untersuchungen von Professor Dr. Enno Bahrs basiert, wird nach Berechnungseinheiten (BER) ermittelt. Für die Arbeitswertberechnung werden standardisierte Bedarfswerte angesetzt, nicht der tatsächliche Aufwand.

Der Grundbeitrag

Der bundeseinheitliche Grundbeitrag errechnet sich wie folgt: Für jedes Unternehmen bis 10 BER, mit Ausnahme der Nebenunternehmen, fällt ein eigener Grundbeitrag von mindestens 60 Euro an. Der Höchstgrundbeitrag beträgt 269,57 Euro und ist für jedes Unternehmen einheitlich ab 320 BER zu zahlen. Zwischen Mindest- und Höchstgrundbeitrag ist die Grundbeitragshöhe von den individuellen Unternehmensverhältnissen abhängig.

Die Übergangsregelung

Für die Übergangszeit, also für die Jahre 2013 bis 2017, hat der Gesetzgeber eine schrittweise Heranführung (Erhöhung oder Minderung) der bisherigen regionalen Beiträge an die neuen Beiträge vorgesehen. Dazu wird der zu zahlende Beitrag mit einem sogenannten Angleichungssatz multipliziert. Die Angleichungssätze für die Übergangszeit sind individuell festzustellen und errechnen sich aus einer Gegenüberstellung des gezahlten Beitrags für 2012 und des sogenannten Zielbeitrags. Der berechnet fiktiv den bei gleichen Betriebsverhältnissen wie 2012, gleicher Umlage wie 2012 und gleichen Bundesmitteln für 2012 nach dem bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab zu zahlenden Beitrag. Die individuellen Angleichungssätze werden allen Unternehmern im kommenden Beitragsbescheid für 2013 mitgeteilt. ■

Josef Biersack,
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
Josef.Biersack@svlfg.de

Agrar-Steuerdienst

UMSATZSTEUER TRANSPORTKOSTEN

Wie kommt das Alpenveilchen zum Kunden?

Warenumschließung oder Transportmittel – hier müssen die Betriebe jetzt differenzieren. Was der Endkunde nicht mit erwirbt, gilt bei der Mehrwertsteuerberechnung als zusätzlicher Umsatz.

Ob Gärtnerei, Obstanbau oder Gemüseproduktion – immer wieder stehen die Betriebsinhaber vor der Frage, wie sie ihre Waren am besten und schnellsten zum Kunden bringen. Um ihre Urproduktion lagern und vermarkten zu können, benötigen sie Blumentöpfe, Gemüseschalen und Umverpackungen. Werden Händler eingeschaltet, sind darüber hinaus weitere Transportbehälter wie Kisten, Steigen und Paletten erforderlich.

Speziell in diesen Vermarktungsreichen sind auch Großanbieter tätig, die Boxen und andere Hilfsmittel in Pfand- oder Tauschsystemen anbieten. Weil die Finanzverwaltung feststellte, dass bei diesen Systemen Ungereimtheiten in der Umsatzbesteuerung auftreten, hat sie sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und die Besteuerung von Transportbehältnissen neu geordnet.

Um die Neuregelung zu verstehen, müssen wir uns zuerst mit den bisherigen Umsatzsteuerregeln beschäftigen. Eine Gärtnerei, die selbst erzeugte Pflanzen vermarktet, unterliegt mit diesen Umsätzen der Umsatzsteuerpauschalierung nach Paragraph 24 UStG. Damit der Gärtner sein einzelnes Pflänzchen an den Endverbraucher verkaufen kann, benötigt er Pflanztöpfe, Schachteln und je nach Lieferumfang auch noch Kisten oder Steigen. Nach der bisherigen Umsatzsteuersicht handelte es sich bei den Aufwendungen dafür um Nebenkosten für die Pflanzenlieferung, also gehörten die Ausgaben zum Kaufpreis der Pflanze. Es galt der Grundsatz, dass im Regelfall die Lieferung der Behältnisse als unselbstständiger Teil der Warenlie-

ferung anzusehen und damit deren Steuersatz zuzuordnen war. So weit die bisherige Regelung.

Transportmittel jetzt eigenständige Warenlieferungen

Diese bekannten Grundsätze wurden verworfen. Sie gelten nur noch für echte Warenumschließungen. Sogenannte Transporthilfsmittel grenzt die Finanzverwaltung nun ab. Deren Lieferung, auch im Tauschweg oder gegen Pfand, ist umsatzsteuerlich als eigenständiger, neben die Warenlieferung tretender Umsatz gesondert zu erfassen. Zu den Warenumschließungen zählen innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen, die für die Lieferbarkeit an den Endabnehmer notwendig oder üblich sind und mit Ausnahme der Transportfunktion keinen eigenen Gebrauchswert haben – beispielsweise Pflanztöpfe, Gemüseschalen, Getränkeflaschen, Karottensäckchen etc.

Als Transporthilfsmittel hingegen stuft die Finanzverwaltung diejenigen Transportbehältnisse und Verpackungen ein, die über die Warenumschließung hinaus sinnvoll sind, um die Waren zu lagern und anschließend in logistischer Hinsicht, etwa für den Transport an den Händler, einfacher weitergeben zu können. Das sind beispielsweise Getränke- und Kunststoffpaletten, Kisten, Kästen, Ernte- und Shipperboxen, Steigen und Container. Transporthilfsmittel können auch im Einzelhandel zur Warenpräsentation genutzt werden, sie gehen aber grundsätzlich nicht an den Endverbraucher. Insbesondere



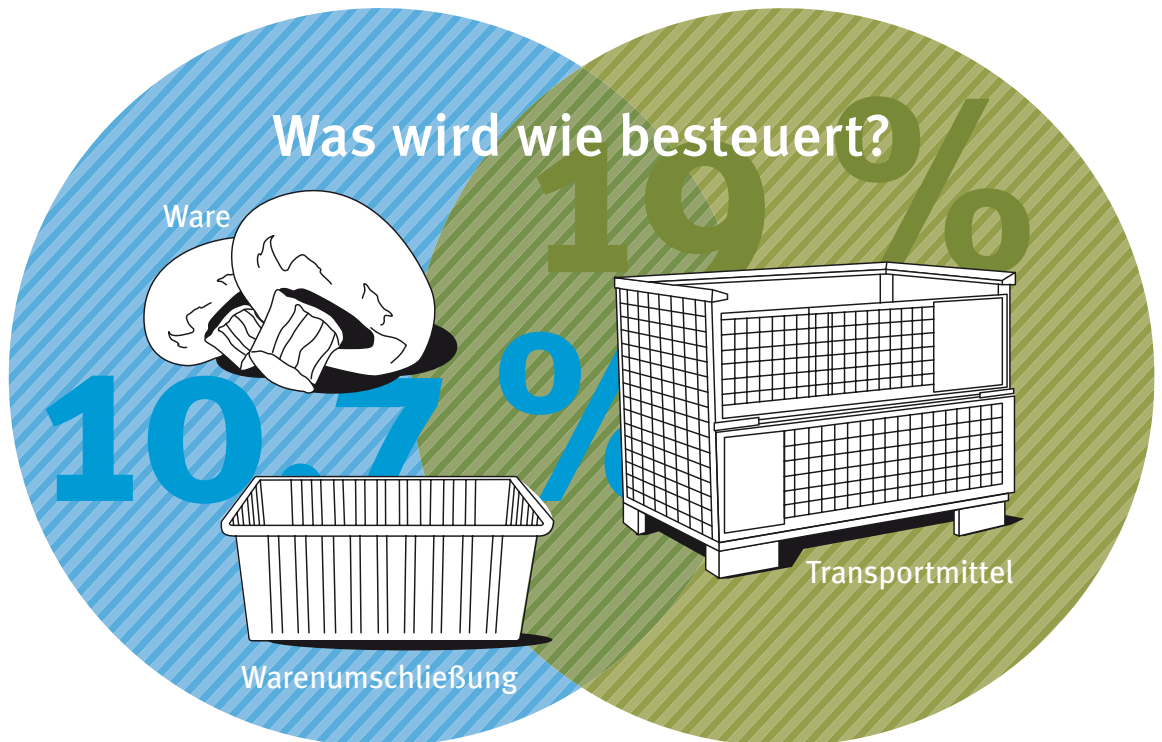
darin ist die Abgrenzung zur Warenumschließung erkennbar.

Voller Steuersatz für Gitterboxen

Verpackt also der Pilzzüchter seine Champignons in Plastikschaalen und stellt diese in Gitterboxen, um sie mit seinem Lastwagen zum Großhändler transportieren zu können, verbindet er die Lieferung seines Erzeugnisses sowohl mit einer Warenumschließung als auch mit einem Transporthilfsmittel. Die hierfür angefallenen Zusatzkosten muss er jetzt nach Ansicht der Finanzämter aufteilen. Die Champignons selbst und die Schale als Warenumschließung stellen die Produktlieferung dar und unterliegen dem Umsatzsteuersatz von 10,7 Prozent für Pauschalierer oder von sieben Prozent für Regelversteuerer. Das Transporthilfsmittel der Gitterbox gilt, davon getrennt, als eine eigenständige Warenlieferung. Und da es sich dabei um kein landwirtschaftliches Erzeugnis handelt, unterliegt die Lieferung der Gitterboxen als Handelsware der Regelbesteue- ▶



Durch neue Regeln bei der Umsatzsteuer kommt auf viele Betriebe mehr Arbeit zu. Ab 1. Juli müssen Transporthilfsmittel separat ausgewiesen und mit dem vollen Mehrwertsteuersatz besteuert werden.



zung mit dem vollen Mehrwertsteuersatz. Ist der Landwirt zur Ausstellung ordnungsgemäßer Rechnungen verpflichtet, muss er in seinen Abrechnungen seine Umsätze in pauschal oder ermäßigt zu besteuern Umsätze einerseits und mit 19 Prozent voll zu besteuern Umsätze für die Transporthilfsmittel andererseits aufteilen. Damit sind auch pauschalierende Landwirte von dieser Neuordnung betroffen, da sie neben den pauschalierungsfähigen Umsätzen aus ihrer Urproduktion mit der Weitergabe der Transporthilfsmittel eigenständige Lieferungen ausführen, die mit 19 Prozent Mehrwertsteuer zu besteuern sind.

Höherer Verwaltungsaufwand

Für die Landwirte bedeutet das einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand, da sie zwischen den beiden

Umsatzkategorien unterscheiden müssen. Darüber hinaus müssen pauschalierende Landwirte für die Lieferung der Transporthilfsmittel Umsatzsteuererklärungen ausfüllen und Umsatzsteuerzahlungen an das Finanzamt leisten. Die Umsatzsteuerpflicht für Transporthilfsmittel eröffnet aber gleichzeitig einen Vorsteuerabzug, wenn solche Mittel zugekauft werden.

Die Neuregelung sollte zunächst ab 1. Januar 2014 gelten. Auf massives Drängen der Verbände wurden die Übergangsregeln jedoch bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres und damit bis zum 30. Juni 2014 verlängert. Ab dem 1. Juli aber haben sich die Betriebe auf die geänderte Umsatzbesteuerung einzustellen. Pauschalierenden Betriebsinhabern, die nur in geringem Umfang Transporthilfsmittel in ihren Absatzwegen einsetzen, erlaubt die Finanzverwaltung eine Vereinfachung: Sofern sie

pro Jahr nicht mehr als 4.000 Euro Umsatz aus Transporthilfsmitteln und anderen regelbesteuerten Umsätzen erzielen, können diese der Umsatzsteuerpauschalierung unterworfen werden. In der Mehrzahl der Fälle reicht die Umsatzgrenze aber nicht aus, um Pauschalierer von den Folgen der Regelbesteuerungsumsätze zu befreien.

Fazit:

Ausgelöst durch eine kontroverse Diskussion über die Umsatzbesteuerung von Pfand- und Tauschsystemen für den Transport hat die Finanzverwaltung über die umsatzsteuerliche Trennung von Warenumschließungen und Transporthilfsmitteln verfügt. Betroffene Betriebsinhaber müssen daher spätestens zum 1. Juli 2014 ihre Rechnungsstellung ändern und an die neuen Anforderungen anpassen. Sprechen Sie bitte daher rechtzeitig Ihre steuerlichen Berater an. ■



Bevor bei einer Betriebsaufgabe unüberlegt Grundstücke übertragen, veräußert oder umgenutzt werden, sollte der Steuerberater gefragt werden. Späterer Ärger mit dem Finanzamt lässt sich so vermeiden.

GRUNDSTÜCKSVERKAUF UND -ÜBERTRAGUNG

Für klare Verhältnisse sorgen

Wann das Finanzamt bei Grundstücksverkäufen und -übertragungen Steuern einfordern darf, darüber gibt es viel Streit vor den Gerichten. Eindeutige Nutzungsvereinbarungen helfen hier.

So oft und heftig wie in der Landwirtschaft wird in keiner anderen Branche über die Steuerpflicht von Grundstücksveräußerungen, Grundstücksübertragungen oder Baumaßnahmen gestritten. Zentral ist immer die Frage nach der steuerlichen Zuordnung von Grundstücken: Sind sie Betriebs- oder Privatvermögen? Das ist bei selbst bewirtschafteten Flächen selten ein Problem, schwieriger wird die Zuordnung aber schon dann, wenn der Landwirt die Bewirtschaftung seiner Flächen bereits aufgegeben hat. Ist der Betrieb verpachtet oder wird er anderweitig jemandem zur Nutzung überlassen, ändert dies zunächst nichts an der steuerlichen Zuordnung der Flächen und Wirtschaftsgebäude zum steuerhafteten Betriebsvermögen. Sind alle Flächen verpachtet, hat der Betriebsinhaber die Möglichkeit, die Betriebsaufgabe zu erklären und damit die Flächen ins Privatvermögen zu überführen.

Betriebsvermögen oder nicht?

Man muss aber wissen, dass nur bei einer unmissverständlichen, dem Finanzamt gegenüber erteilten Betriebsaufgabeerklärung eine Privatisierung der Flächen erfolgt. Liegt eine solche Erklärung nicht vor oder bestehen Zweifel, ist stets bis zum Beweis des Gegenteils von der Betriebsvermögenseigenschaft der Grundstücke auszugehen. Bevor hier unüberlegt Veräußerungen, Übertragungen oder Umnutzungen erfolgen, ist unbedingt steuerlicher Rat einzuholen oder im Vorfeld mit dem Finanzamt die steuerliche Situ-

ation der Grundstücke zu erörtern. Liegt keine Aufgabekklärung vor, sollte auch geprüft werden, ob diese noch erfolgen soll.

Bei einer Betriebsaufgabe müssen alle stillen Reserven versteuert werden. Dieser Nachteil der Gesamtbetriebsaufgabe kann im Einzelfall dadurch ausgeglichen werden, dass der Betriebsinhaber die Fünftel-Regelung oder die Regelung halber Steuersatz nutzen kann. Beides kann die Steuer erheblich mindern, denn für die Entnahme eines einzelnen Grundstücks wird oftmals der Spitzensteuersatz fällig. Gerade wenn der Landwirt bereits 55 Jahre alt ist, wird die Regelung halber Steuersatz ein Thema.

Vorsicht bei Ehegattengrundstücken!

Konfliktpotenzial besteht auch, wenn landwirtschaftliche Flächen eines Ehegatten, die dieser beispiels-

weise aus einem Erbe oder einer Schenkung erhalten hat, vom anderen Ehegatten als Betriebsinhaber mitbewirtschaftet werden. Bestehen dazu keine weiteren Vereinbarungen mit dem Partner, geht die Finanzrechtsprechung davon aus, dass diese Flächen vom Grundstückseigentümer selbst bewirtschaftet werden. Sie stellen damit steuerhaftetes Betriebsvermögen des Eigentümers dar. Hintergrund dieser Annahme ist der Tatbestand, dass es für die Selbstbewirtschaftung von Flächen nur auf die Möglichkeit als solches ankommt, also der Grundstücksinhaber das Fruchtziehungsrecht an diesen Flächen innehat.

Der Graubereich solcher Grundstückskonstellationen dürfte nicht klein sein. Gerade in diesen Fällen lässt sich aber das steuerliche Ergebnis, nämlich die Steuerhaftung der Grundstücke, verhindern. Erlangt ein Ehegatte Landwirtschaftsflächen, ohne damit einen ganzen ▶





Auch die Finanzverwaltung weiß manchmal nicht genau, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit auch das Jagdgewehr und der Jagdhund steuerlich als Betriebsausgaben abgesetzt werden können.

Betrieb übereignet zu bekommen, können solche Flächen bei ihm zunächst Privatvermögen darstellen. Diese Eigenschaft als Privatvermögen bleibt aber nur dann erhalten, wenn er das Fruchtziehungsrecht an den Wiesen und Äckern mittels klarer Vereinbarungen dem anderen Ehegatten als Betriebsinhaber zuordnet. Sowohl ein Pachtvertrag als auch ein unentgeltlicher Nutzungsüberlassungsvertrag führen steuerlich dazu, dass der Grundstücksinhaber weiterhin Privatvermögen hält. Gibt

es aber keine solche Vereinbarung, dann unterstellt die Finanzrechtsprechung die Selbstbewirtschaftung der Flächen.

Der Grundstückseigentümer hat steuerverhaftetes Betriebsvermögen und muss Steuern zahlen, wenn er seine Grundstücke beispielsweise zur Abfindung weichender Erben oder für private Baumaßnahmen verwendet. Solche Steuern würden nicht anfallen, wenn die Ehegatten untereinander ihre Nutzungsverhältnisse klar geregelt hätten.

Fazit:

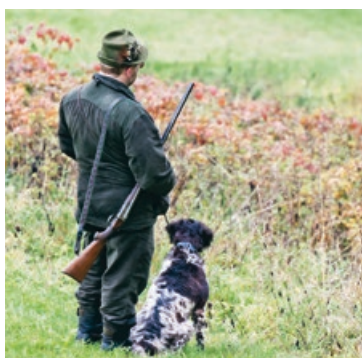
Die steuerliche Einordnung von Grundstücksflächen ist leider immer wieder ein Streitpunkt. In nicht wenigen Fällen verfügen auch Angehörige, insbesondere Ehegatten von Betriebsinhabern, über landwirtschaftliche Flächen, deren steuerlicher Status ungeklärt ist. Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, damit Sie bei Grundstücksveräußerungen, -übertragungen oder Baumaßnahmen das Finanzamt nicht an Ihrem Vermögen beteiligen müssen. ■

STEUERLICH ABZIEHBARE KOSTEN FÜR DIE JAGD

Wann der Jagdhund eine Betriebsausgabe ist

Die Finanzämter sehen immer wieder steuerliche Probleme, wenn der Landwirt sich als Jäger betätigt. Wichtig ist, ob er ein Eigenjagdrecht hat oder das Jagdrecht von einer Jagdgenossenschaft pachtet.

Bei Betriebsprüfungen stellt sich immer wieder die Frage, ob ein jagender Landwirt seine Jagdausgaben steuerlich berücksichtigen darf. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Jagdausübung einen unselbstständigen Teil des landwirt-



schaftlichen Betriebs dar, wenn die Teile zueinander in einem ausreichenden Zusammenhang stehen. Das ist zum Beispiel immer dann der Fall, wenn der Landwirt auf seinen selbst bewirtschafteten Flächen über ein Eigenjagdrecht verfügt und dies ausübt.

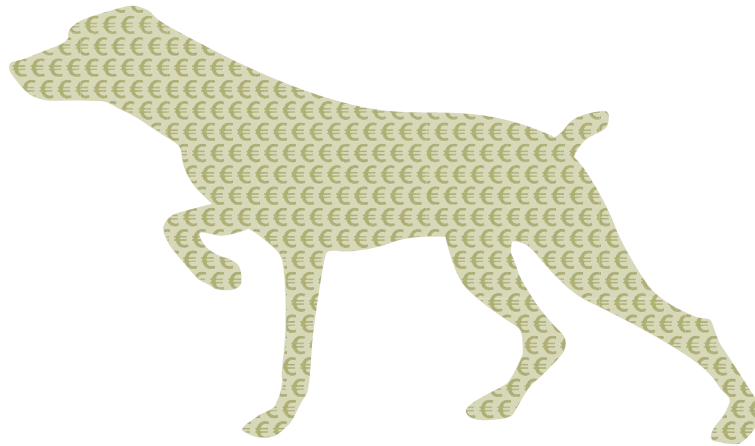
Die Jagd führt hier zu land- und forstwirtschaftlichen Einkünften. Der Land- oder Forstwirt kann daher für sämtliche mit ihr verbundenen Aufwendungen den Betriebsausgabenabzug geltend machen: für Jagdschein und Jagdgewehr, für den Jagdhund und dessen Versorgung, für Haftpflichtversicherung, Schutzkleidung und Reviereinrichtungen, für Wildfütterung und Wildschaden-

verhütung. Korrespondierend gehören dann natürlich die Erlöse aus der Jagd, also der Verkauf von Wildbret oder die Einnahmen aus Jagderlaubnisscheinen, zu seinen landwirtschaftlichen Betriebseinnahmen. Problematischer sind die Fälle, wenn die Eigenjagd angepachtet ist oder der Landwirt die Jagd von der Jagdgenossenschaft gepachtet hat. Um dann den vollen Betriebsausgabenabzug zu bekommen, fordert das Steuerrecht, dass die Anpachtung der Jagdrechte zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich ist. Dieses Erfordernis wird unterstellt, wenn die angepachtete Jagd auf Flächen ent-



Um den vollen Betriebsausgabenabzug zu bekommen, muss die Anpachtung der Jagdrechte zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sein.

fällt, die überwiegend und damit zu mehr als 50 Prozent vom Jäger und Betriebsinhaber selbst land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Pachtet der Jäger nicht nur eine Eigenjagd hinzu, sondern auch die dazugehörenden Wiesen, Äcker und Wälder, so erfüllt er unstreitig mit der zugepachteten Jagd die Voraussetzungen für den vollen Betriebsausgabenabzug. Pachtet er die Jagd von der Jagdgenossenschaft, muss er prüfen, ob das dazugehörende Areal überwiegend von ihm selbst (als Eigentums- oder Zupachtflächen) bewirtschaftet wird. Erreicht der Jäger die Grenze von 50 Prozent nicht, bleibt ihm noch die Möglichkeit, anderweitig zu begründen, dass die Zupachtung des Jagdrechts erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu erreichen, beispielsweise weil er sonst seine bestehende Eigenjagd nicht vernünftig ausüben kann. Das ist natürlich manchmal schwierig zu begründen.



Grundbesitzer und Jäger oder nur Jäger?

In allen anderen Fällen, in denen die Jagdanpachtung diese Erfordernisse nicht erfüllt, stellt sie keinen Teil der eigenen Land- und Forstwirtschaft dar. Die Ausübung der Jagd ist dann vergleichbar mit einem bloßen Jagdpächter, der nur als Jäger und nicht als Land- und Forstwirt mit eigenem Betrieb einzustufen ist. Die Jagd auf einem angepachteten Jagdrecht ist nur dann steuerlich relevant, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Fehlt diese, was oft der Fall ist, handelt es sich bei der Jagdausübung um eine Liebhaberei,

die steuerlich nicht berücksichtigt werden darf. Es besteht in dem Fall keine Möglichkeit des Betriebsausgabenabzugs für die Jagdaufwendungen, andererseits fällt dann für die Einnahmen auch keine Einkommensteuer an.

Bei der Umsatzsteuer führt die Jagdausübung als Teil der Land- und Forstwirtschaft zu einer unternehmerischen Tätigkeit, die je nach Besteuerungssystem des Steuerpflichtigen der Pauschalierung oder der Regelbesteuerung unterliegt. Ein von der Landwirtschaft getrennt zu beurteilender Jäger bleibt jedoch von der Umsatzsteuer unberührt, wenn er als Kleinunternehmer einzustu-

fen ist. Seine Umsätze aus der Jagd und möglicherweise anderen unternehmerischen Tätigkeiten dürfen die Grenze von 17.500 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Fazit:

Auch wenn die Besteuerung der Jagd kein tagtägliches Problem ist, so wird es doch immer wieder zu einem Zankapfel mit der Finanzverwaltung. Betriebsinhaber und Jäger, die die Steuerregelungen kennen, können dieser Diskussion gelassen entgegenzutreten. Bestehen jedoch Zweifel über die zutreffende Einordnung der Jagdkosten, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihren Steuerberater. ■

Agrar-Steuerfokus



Das Bundesverfassungsgericht und die Erbschaftsteuer – es wird spannend!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat den 3. Juli 2014 als Termin für die mündliche Verhandlung über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Erbschaftsteuerrechts bekannt gegeben. Ein Termin für die Urteilsverkündung selbst nannte es hierbei noch nicht. Gleichzeitig hat das BVerfG das Bundesfinanzministerium angeschrieben, ihm die Fallzahlen über Erbschaften und Schenkungen zu melden. Besonderes Interesse hat das Gericht daran, in wie vielen Fällen tatsächlich Erbschaft- und Schenkungsteuern festgesetzt wurden und wie oft die Verschonungsregelungen dazu geführt haben, dass Betriebs- und Anteilsübertragungen steuerfrei gestellt werden. Da im Rahmen der mündlichen Verhandlung noch nicht mit einem Richterspruch zu rechnen ist, können nach Expertenmeinungen Betriebsinhaber auf jeden Fall noch den Übergabetermin 1. Juli 2014 nutzen, um von den günstigen Verschonungsregelungen Gebrauch zu machen. Im Falle eines negativen Richterspruchs sind Verschärfungen bei den Hofübergaben zu erwarten. Eine rückwirkende Verschlechterung ist aber nicht möglich. Es empfiehlt sich also nach wie vor, anstehende Hofübergaben – und sei es auch nur in Teilschritten oder unter Vorbehaltsnießbrauch – anzugehen.

Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung

Stetig steigt die Zahl der in Alten- und Pflegeheimen untergebrachten Senioren. Dies spüren auch die Finanzgerichte, die immer mehr zur Klärung von damit verbundenen Steuerfragen angerufen werden. Konkret ging es um eine alte Dame, die krankheitsbedingt in einem Seniorenwohnheim untergebracht wurde. Sie bezahlte dafür die

gewöhnliche Pauschale, die sich aus Entgelten für Unterbringung, Verpflegung und Pflegedienst zusammensetzte. In erster Instanz verweigerten Finanzamt und Finanzgericht der Seniorin den vollen Abzug der monatlichen Heimgebühren. Erst die obersten Finanzrichter meinten es gut mit der alten Dame: Wird sie aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim untergebracht, sind alle damit verbundenen Heimunterbringungskosten als krankheitsbedingte Aufwendungen einzustufen. Damit gehören nicht nur die anteiligen Pflegekosten, sondern auch die Unterbringung und die Verpflegung mit zu den Aufwendungen, für die die Seniorin einen Steuerabzug als außergewöhnliche Belastung bekommt.

Zu kürzen sind die absetzbaren Beträge nur um eine fiktive Haushaltsersparnis sowie um die vom jeweiligen Einkommen abhängige zumutbare Belastung. Abschließend ist nach Auffassung der Finanzrichter noch zu prüfen, ob die Aufwendungen für das Pflegeheim im Rahmen des Üblichen angefallen sind. Hier könnte es insoweit Probleme geben, als die Seniorin eine sehr große Wohnung bzw. ein Apartment im Pflegeheim bewohnen dürfte. Der Richterspruch ist als Schritt in die richtige Richtung gegen die strenge Weigerung der Finanzverwaltung zu sehen, dass Pflegeheimaufwendungen nicht allgemein als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.

Kein Übergangsgewinn für Feldinventar

Landwirtschaftliche Betriebe sind aufgrund einer Billigkeitsregelung davon entbunden, ihr Feldinventar im Rahmen der Bilanzerstellung zu aktivieren. Im Zusammenhang mit einem Wechsel der Gewinnermittlungsmethode stellt sich immer wieder die Frage, ob dadurch eine Verpflichtung zur gewinnerhöhenden Erfassung ausgelöst wird. Im Streitfall wurde ein Landwirt 2001 auf den Wegfall seiner pauschalen Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) hingewiesen und aufgefordert, zu einer tatsächlichen Gewinnermittlung überzugehen. Daraufhin ermittelte er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung und reduzierte in einer Überleitungsrechnung seinen Übergangsgewinn um einen Abschlag für das als Umlaufvermögen anzusetzende Feldinventar. 2005 forderte das Finanzamt den Landwirt auf, Bilanzen wegen Überschreitens der Gewinngrenze



Während bei einer Hofübergabe die Austragsleistungen steuerbegünstigt sind, sollen diese Gegenleistungen für die Bewirtschaftungsmöglichkeit künftig nicht mehr begünstigt sein – viel Anlass zur Diskussion.

abzugeben. Im Rahmen der erneuten Ermittlung eines Übergangsgewinns setzte der Landwirt das Feldinventar nicht an. Das Finanzamt aber sah dies anders und erhöhte seinen Gewinn entsprechend. Es unterstellte, dass der Landwirt bereits 2001 bei seiner Überleitungsrechnung das Feldinventar berücksichtigt hätte. Denn nach der Billigkeitsregelung gilt: „Wer einmal das Feldinventar aktiviert, dem steht die Billigkeitsregelung nicht mehr zu und er muss das Feldinventar immer erfassen.“ Der Bundesfinanzhof aber lehnte diese Auffassung der Finanzverwaltung ab. Beim Übergang von 13a zur Einnahmenüberschussrechnung hatte der Landwirt kein Feldinventar erfasst. Insbesondere die Gewinnkorrektur in der Überleitungsrechnung führt mangels Ansatz des Feldinventars in einer Bilanz nicht zu einem Verlust der Billigkeitsregelung. Nach Auffassung der Richter können ohnehin bei einem Wechsel von 13a zur Überschussrechnung keinerlei Bilanzierungswahlrechte ausgeübt werden. Das Finanzamt musste damit seine Steuerforderungen in den Wind schreiben!

Betriebsausgabenabzug bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag?

Seit einer Gesetzesänderung 2008 werden die im Rahmen von Wirtschaftsüberlassungsverträgen neu zugesagten Versorgungsleistungen steuerlich nicht mehr zum Sonderausgabenabzug zugelassen. Während bei einer „richtigen“ Hofübergabe die Austragsleistungen steuerbegünstigt sind, sollen diese Gegenleistungen für die



Bewirtschaftungsmöglichkeit des Hofes nicht mehr begünstigt sein. Ein Gerichtsurteil und eine nunmehr beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängige Revision geben jedoch Anlass zur Diskussion in diese Sache. Das angerufene Finanzgericht hatte entschieden, dass trotz der Gesetzesänderung die von den Finanzämtern vertretene Auffassung, den Abzug der Aufwendungen nicht zuzulassen, unzutreffend sei. Die Gesetzesänderung sollte nur den Abzug von Versorgungsleistungen bei der Übergabe von Privatvermögen einschränken. Für die Übergabe betrieblicher Einheiten sollte jedoch unverändert ein Sonderausgabenabzug für die Austragsleistungen erhalten bleiben. Und das Finanzgericht sieht insoweit keinen Unterschied zwischen einer eigentumsmäßigen Übergabe des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer – vorübergehenden – erfolgten Überlassung der Bewirtschaftung des Hofes. Mit der anstehenden Entscheidung des BFH ist daher mit einem Umdenken in der steuerlichen Behandlung von Wirtschaftsüberlassungsverträgen zu rechnen. Selbst wenn die Finanzrichter den begehrten Sonderausgabenabzug nicht zulassen, gehen Experten davon aus, dass zumindest die in den wiederkehrenden Versorgungsleistungen zum Ausdruck kommende Gegenleistung für die Überlassung der Bewirtschaftung des Betriebs beim Wirtschaftsberechtigten steuermindernd als Betriebsausgaben berücksichtigt werden könnten. ■



ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden. Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
